

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 9

Artikel: Altstadtsanierung und Denkmalschutz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und ihm vielleicht sogar noch, wie das auch vorkommt, den Abzug eines Existenzminimums zu gestatten, den Allgemeinen Consumverein beider Basel mit einem Reinüberschuss im gleichen Jahre von Fr. 5 448 000.— dagegen in die höchste Progressionsstufe einzureihen. Wollte man schon eine Progression auch für Genossenschaften in Anwendung bringen, so müßte man offensichtlich wenigstens darauf abstellen, wie groß das Vermögen und wie groß das Einkommen je einzelnes Mitglied ist. Infolge der relativen Gleichartigkeit der Einkommen und damit Ausgabemöglichkeiten eines großen Teils der Genossenschaftsmitglieder ergäben sich aber in dieser Beziehung keine allzu großen Unterschiede zwischen den einzelnen Genossenschaften, und so ist es wohl das Richtigste, für Genossenschaften überhaupt keinerlei Progression, sondern einen einheitlichen Steuersatz vorzusehen, wie das auf Grund der Bemühungen von seiten der Genossenschaften schon in allen fortgeschrittenen Steuergesetzen der Fall ist.

Noch unsinniger als die Anwendung der Progression auf Genossenschaften ist die Unterordnung der Genossenschaften unter das sogenannte *Rentabilitätsprinzip*. Das Rentabilitätsprinzip stellt nicht auf die absolute Höhe des Einkommens, sondern auf das zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen und dem steuerpflichtigen Vermögen bestehende Verhältnis, das heißt eben auf das, was man Rentabilität – des Kapitals – nennt, ab, und zwar beträgt der Steuersatz in der Regel halb soviel, als das prozentuale Verhältnis des Einkommens zum Vermögen ausmacht, wobei zumeist ein Minimum – für sehr niedrige – und ein Maximum – für sehr hohe Prozentsätze – vorgesehen ist. Hat zum Beispiel eine Genossenschaft ein Vermögen von Fr. 100 000.— und ein Einkommen von Franken 40 000.—, so ergibt sich ein Verhältnis des Einkommens zum Vermögen von 40 Prozent, und die Genossenschaft hat damit, vorausgesetzt, daß das im Steuergesetz vorgesehene Maximum nicht tiefer liegt, 20 Prozent – das heißt die Hälfte von 40 Prozent – ihres Einkommens oder Fr. 8000.— als Einkommenssteuer zu entrichten. Nun ist ja in der Schweiz von einem einzelnen Steuerpflichtigen nicht nur eine einzige Steuer zu entrichten, als Steuernehmer kommen vielmehr bei uns nebeneinander Gemeinden, Kantone und Bund in Frage. Insofern also bei allen drei Steuerhoheiten dasselbe Steuerprinzip und derselbe Steuersatz in Anwendung kämen, ergäbe sich für das obige Beispiel eine Gesamtbelastung von 60 Prozent des Steuerinkommens. In der Praxis liegen die Maxima allerdings tiefer, und das Rentabilitätsprinzip besteht zum mindesten beim Bund nicht. Nichtsdestoweniger bedeutet die Besteuerung nach der Rentabilität für Genossenschaften unbedingt eine ganz empfindliche Härte.

Das oben angewendete Beispiel ist im übrigen nicht aus der Luft gegriffen, sondern der Wirklichkeit entlehnt. Nach der Statistik der Verbandsvereine hatten nämlich die dem VSK angeschlossenen Konsumvereine 1944 ein Vermögen (Reserven plus Anteilscheine) von insgesamt Fr. 66 329 000.— und ein Einkommen (mit Einschluß der Rückvergütungen und Rabatte) von Fr. 27 246 000.—, und es ergibt sich damit

ein Verhältnis zwischen Einkommen und Vermögen von 41 Prozent. Nun enthält das steuerpflichtige Vermögen teilweise auch stille Reserven, ist also etwas höher als der oben angeführte Betrag, und sind auf der andern Seite die Rabatte auch in den Kantonen, die die Rückvergütungen besteuern, nicht steuerpflichtig, so daß, umgekehrt, das steuerpflichtige Einkommen nicht ganz den oben angeführten Betrag des rechnungsmäßigen Einkommens inklusive Rabatte erreicht. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, daß die «Rentabilität» der Genossenschaften außergewöhnlich hoch ist und deshalb die Anwendung des Rentabilitätsprinzips sie besonders hart trifft, insofern nämlich, als für sie zumeist der in Wirklichkeit hochkapitalistischen Unternehmungen zugesetzte Maximalsteuersatz in Betracht fällt. Die Genossenschaften, und zumal die Konsumgenossenschaften, arbeiten eben an sich gegenüber andern Betriebsarten mit verhältnismäßig wenig Kapital, und dazu ist erst noch der Anteil des eigenen, steuerpflichtigen am gesamten in den Genossenschaften verwendeten Kapital relativ bescheiden, so daß sich für das Verhältnis zwischen eigenen Mitteln (Vermögen) und Reinüberschuss (Einkommen) ein besonders hoher Prozentsatz ergibt. In Tat und Wahrheit besteht aber zwischen Kapital und Ertrag bei Genossenschaften überhaupt nicht der unmittelbare Zusammenhang, der für die Erwerbsunternehmungen und insbesondere Aktiengesellschaften festzustellen ist. Im Gegensatz zu den Aktiengesellschaften, die Kapitalvereinigungen darstellen, sind die Genossenschaften Personengemeinschaften. Ihre Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, irgendeinem Kapital eine möglichst gute Verzinsung zu verschaffen, sie soll vielmehr, wie wir schon bei der Behandlung der Rückvergütungsfrage feststellten, den Mitgliedern als Benutzern der Anstalten der Genossenschaft zugute kommen, und zur Erfüllung dieser Funktion ist, wie das Beispiel des unbestreitbar sehr lebensfähigen Allgemeinen Consumvereins beider Basel und anderer schweizerischer Genossenschaften zeigt, nicht einmal das Vorhandensein eines Anteilscheinkapitals überhaupt erforderlich.

5. Schlußbetrachtungen

Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß die Genossenschaften auf Grund ihrer Eigenart eine besondere steuerrechtliche Behandlung erfordern. Sie haben ferner gezeigt, daß während langen Zeiten diese Tatsache nicht genügend erkannt und noch viel weniger anerkannt wurde, und daß auch heute noch sehr viel zu tun übrigbleibt, bis die Genossenschaften wirklich so besteuert werden, wie es ihrem eigentlichen Wesen entspricht. Da Steuergesetze eine Angelegenheit des Gesamtvolkes sind, muß den Genossenschaften daran gelegen sein, daß möglichst weite Kreise über die Grundsätze einer gerechten Besteuerung der Genossenschaften aufgeklärt sind. Wir hoffen, mit unserem knapp gehaltenen Aufsatz einen zum mindesten bescheidenen Beitrag an diese Aufklärungsarbeit geleistet zu haben.

(Hans Handschin in Heft 55 der Genossenschaftlichen Volksbibliothek.)

Altstadtsanierung und Denkmalschutz

Städte, Burgen und Klöster sind in Stein geschriebene Geschichte und verdienen als heute noch lebensvolle Zeugen des Kulturwillens unserer Vorfahren unsere besondere Anhänglichkeit und sorgsame Pflege. Das gilt heute in vermehrtem Maße, nachdem im vergangenen und zu Anfang unseres Jahrhunderts mit diesen Denkmälern aus früheren Zeiten wenig

pietätvoll umgegangen und viel schönes und wertvolles Kulturgut unwiederbringlich zerstört worden ist.

«In der Erinnerung an die alte Zeit und die großen Beispiele der Vorfahren liegt eine unwiderstehliche Gewalt», stellte der bekannte Geschichtsschreiber Ranke fest. Dieser Kraft bedarf auch die schweizerische Demokratie und wird

ihrer je und je bedürfen. Es ist deshalb unsere Pflicht, die historischen Bauten und Stadtbilder als lebendige Erinnerung an die große Geschichte und Tradition der Eidgenossenschaft zu erhalten.

Es kann sich dabei natürlich nur darum handeln, typische, kunst- und kulturhistorisch wertvolle Bauten zu konservieren. Vor allem ist aber auch die grundsätzliche Erhaltung des Altstadtbildes wesentlich, kommt doch den Gassen und Plätzen an sich schon historische und künstlerische Bedeutung zu, ebenso sehr aber auch als zeitgemäßem Rahmen zu den erhaltungswürdigen Bauten, den Kirchen, Wohnhäusern, Türmen und Brunnen. Verändern wir diesen Rahmen, so büßen die Bauwerke an Wirkung ein. Ein Münster, das die umgebenden mittelalterlichen Häuser überragt wie ein Hirte die Schafherde, ein Rathaus oder Zunfthaus, das in seiner alten, schlichten Umgebung sich überaus stattlich und repräsentativ ausmacht, sie alle würden an modernen breiten Straßen und großräumigen Plätzen, inmitten der Baumassen moderner Geschäftshäuser hoffnungslos untergehen.

Das Bestreben, die alten Stadtbilder als wahrhafte Kultzeugen aus vergangenen Tagen zu erhalten, verbietet, an ihnen wesentliche Veränderungen vorzunehmen, wie zum Beispiel die Verbreiterung der Gassen.

Sie könnte wirklich nur schädliche Folgen haben. Sie stört die Proportionen. Berücksichtigen wir ferner, daß solche Verbreiterungen ja nur stückweise nach Maßgabe der zum Abbruch und Neuaufbau kommenden Häuser durchführbar sind, so ist leicht einzusehen, wie durch diese Tendenzen in die bis anhin geschlossenen Baufronten alter Gassen störende Lücken gerissen werden, die sich Jahrzehnte und Jahrhunderte erhalten können.

Meist wird die angestrebte Verbreiterung der Gassen mit wohnungshygienischen Gründen vertreten. Solche sind gewiß nicht von der Hand zu weisen, sie sind aber nicht so entscheidend, daß ihretwegen die Veränderung des alten Stadtbildes zu rechtfertigen wäre. Die Hauptgassen, um deren Erhaltung es geht, haben fast durchweg eine Breite von sechs bis sieben Metern, entsprechen also den als minimal angenommenen Gebäudeabständen. Eine Verbesserung kann gassenseits zudem durch eine Reduktion der Gebäudehöhen herbeigeführt werden. Damit wird gleichzeitig die ursprüngliche Proportion der Häuser wieder hergestellt, die durch hemmungslose Aufstockungen meist erst des 19. Jahrhunderts zerstört worden ist. Die Hauptsanierung der Altstadtwohnungen wird aber durch die Beseitigung der Hofüberbauungen und durch massive Auskernungen angestrebt werden müssen, wodurch weder das Gesicht der Gassen und Plätze noch erhaltungswürdige Bauten tangiert werden, liegen letztere doch durchweg an den Hauptgassen und nicht im Inneren von Gebäudegevierten.

Damit entfällt der Hauptgrund für eine Verbreiterung der Gassen. Vom Standpunkte des Verkehrs aus braucht eine solche nicht ins Auge gefaßt zu werden. Für den großen Durchgangsverkehr ist auch eine wesentlich verbreiterte Altstadt-

gasse zu schmal, abgesehen davon, daß immer Engpässe bleiben werden, die einen flüssigen Verkehr unmöglich machen. Was ist in den letzten hundert Jahren alles dem Verkehr geopfert worden: Häuser, Stadttore, Türme, Brunnen usw. Und der Erfolg? Die unter großen finanziellen Opfern geschaffenen Passagen erwiesen sich immer wieder als zu eng, und man kam schließlich nicht darum herum, den Durchgangsverkehr auf Umfahrungsstraßen um die Stadtkerne herumzuführen. Für den Zubringerdienst aber genügen die alten Gassen auch heute noch, ist der Verkehr doch durch die schnelleren und wendigeren modernen Fahrzeuge gegenüber früher wesentlich erleichtert worden.

Parkplätze gehören nicht in die Altstadt, sondern an ihre Peripherie. Pflanzen wir auf unsere schönen Altstadtplätze lieber eine Linde, statt Autos. Wir tragen damit wesentlich zur Sanierung der Altstädte bei, indem wir der Anwohnerschaft mehr Ruhe gewährleisten. Zugleich machen wir uns um die Gesundheit unserer motorisierten Mitmenschen verdient, wenn wir sie zwingen, ein paar Schritte vom Parkplatz zum Arbeitsplatz zurückzulegen. Die alten Stadtteile sind bei uns nirgends so weitläufig, daß nicht jeder Punkt von der Peripherie aus ohne großen Zeitverlust zu erreichen wäre.

Unsere Altstädte als Ganzes genommen, wie ihre Gassen, Plätze, die einzelnen Häuser und Brunnen, sind Denkmäler, Kulturdenkmäler aus vergangenen Jahrhunderten. Niemandem würde es einfallen, einen Brunnen oder eine Statue durch eine mehr oder weniger aufdringliche Reklame zu verunstalten. Bei den von unsren Vorfahren auf uns gekommenen Bauten kennt man diesbezüglich keine Hemmungen. Da werden von den Eigentümern, Miethaltern und ihren Lieferanten die Hausmauern mit Reklameschildern so beplastert, daß vor lauter Reklamen von der Fassade kaum mehr etwas zu sehen ist. Ein derartiges Gebaren zeugt weder von Kulturgesinnung noch von Geschmack. Man beschränke sich deshalb in der Altstadt auf ein diskretes Firmenschild, das auch nachts, durch verdeckte Lampen angestrahlt, zur Wirkung gebracht werden kann.

Jeder Bauherr und jeder Architekt, der ein Gebäude in der Altstadt neuerrichtet oder umbaut, sollte sich ein Beispiel nehmen an der Rücksicht, die unsere Vorfahren bis Ende des 18. Jahrhunderts auf die Gegebenheiten der Umgebung genommen und denen sie ihre Neubauten in Größe, Baustoff usw. angepaßt haben. Die Altstadt ist historischer Boden und beansprucht pietätvolle Einfügung und Verzicht auf Extravaganz hinsichtlich Stil, Dimensionen und Material. Je schlichter ein Neubau, je unauffälliger, desto besser wird er sich der Umgebung anpassen.

Diese wenigen denkmalschützerischen Gesichtspunkte beleuchten nur einen kleinen Teil der Aufgaben, welche die Sanierung unserer Altstädte zeitigt. Sie zeigen aber auch, daß das Problem nicht nur vom rein finanziellen, hygienischen oder verkehrspolizeilichen Standpunkt aus behandelt werden darf, sondern einer eingehenden Gesamtplanung auch in historischer und ästhetischer Hinsicht ruft.

Pfgr.

Schweizerischer Verband sozialer Baubetriebe

Der Schweizerische Verband sozialer Baubetriebe (VSB) hat am 26. und 27. August in Lausanne seine jährliche Generalversammlung abgehalten. Die Tagung wurde in Abwesenheit des Präsidenten A. Vogt vom Vizepräsidenten H. Halde-mann geleitet, der dann auch zum künftigen Präsidenten des Verbandes gewählt wurde.

Der Bericht über das Geschäftsjahr 1949/50 zeigt einen Rückgang der Umsätze des Jahres 1949 gegenüber denjenigen des Jahres 1948. So macht sich das Absinken der Konjunktur auch durch eine Stockung in der prächtigen Entwicklung bemerkbar, welche die Arbeiter-Produktivgenossenschaften seit einigen Jahren erlebt haben. Dieser Aufschwung